

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 80 (1929)
Heft: 1

Artikel: Die Entvölkerung der Gebirgsgegenden
Autor: Petitmermet, M.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-767814>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Entvölkerung der Gebirgsgegenden.

Die Anträge der Kommission zur Prüfung der Motion Baumberger in bezug auf das Forstwesen.

Von M. Petitmermet, eidgenössischer Oberforstinspektor.

I. Einleitung.

Im Jahre 1926 reichte Herr Nationalrat Baumberger eine Motion ein, durch welche der Bundesrat ersucht wurde, eine vergleichende Statistik über die Bevölkerung der schweizerischen Hochtäler und eine Enquete über die Lage unserer Hochtalbevölkerung unter Herbeiziehung geeigneter Organe zu veranstalten und der Bundesversammlung die Resultate bis Ende 1927 zu unterbreiten.

Der Bundesrat bestellte zur Vorberatung der aufgeworfenen Fragen eine außerparlamentarische Kommission, bestehend aus 21 Mitgliedern und aus Vertretern der beteiligten Bundesverwaltungen. Diese Kommission erledigte in mehreren Vollsitzungen und in zahlreichen Sitzungen der fünf Subkommissionen ihr umfangreiches Arbeitspensum. Der Abschluß ihrer Arbeiten steht bevor, so daß es wohl allgemeines Interesse erwecken wird, zu vernehmen, welche Anträge sie zu stellen beabsichtigt.

Es kann natürlich nicht die Rede davon sein, über alle berührten Punkte hier zu berichten, wenn auch viele Leser der Zeitschrift als „Gebirgsbewohner“ sich zweifellos dafür interessieren müssen. Wir verweisen sie auf die bereits erschienene Publikation von Herrn eidgen. Kultur-Ingenieur Strüby, über „Hilfe für die Gebirgsbevölkerung“, sowie auf die weiteren Berichte, die noch veröffentlicht werden und vor allem auf die sehr interessanten Ergebnisse der Enquete, die im Auftrag der Kommission durch die Geschäftsstelle der schweizerischen Vereinigung für Innenkolonisation und industrielle Landwirtschaft, unter der Leitung von Dr. Bernhard, in 50 typischen Gemeinden der Schweizer Alpen durchgeführt wurde.

Unsere Aufgabe soll sein, hier mitzuteilen, wie das Forstwesen bei den Verhandlungen berücksichtigt wurde und welche Anträge die Kommission in dieser Hinsicht gestellt hat. Vorausgehend sei festgestellt, daß das Forstwesen durch die Herren Regierungsrat Huonder, Forstinspektor Pometta und Nationalrat Jenf, Revierförster, in Sennwald, in der Kommission vertreten war. Außerdem nahm stets der Oberforstinspektor oder ein eidgenössischer Forstinspektor an den Sitzungen, die für unser Fach von Belang waren, teil.

II. Gang der Verhandlungen.

Die Forstwirtschaft gehörte mit der Land- und Alpwirtschaft in das Tätigkeitsgebiet der Subkommission II. Diese Subkommission hatte Herrn

Ständerat Dr. Moser als Vorsitzenden, und es war ihr noch, unter anderen, Herr Regierungsrat Huonder zugeteilt. Sie hielt ihre erste Sitzung in Schwyz am 2. und 3. September 1927 und kam dann noch in Bern im Laufe des Jahres 1928 einige Male zusammen. Außer der eigentlichen Forstwirtschaft hatte die Subkommission sich auch mit den verwandten Fragen betreffend die Holzverwertung, Verwertung und Absatz der Erzeugnisse, Alpenstraßen und Alpwege, Seilriesen, zu befassen.

In der ersten Sitzung legte Herr Regierungsrat Huonder ein umfassendes Programm für die Tätigkeit der Kommission vor und stellte folgende forstwirtschaftlichen Maßnahmen als „Mittel zur Erhöhung der Erwerbsmöglichkeit und zur Verhinderung der Abwanderung der Gebirgsbevölkerung“ auf :

- „1. Erhöhung der Subventionen bei Waldwegbauten von 20 % auf 30—40 %.
2. Subventionierung der organisierten Hirtenschaft für den Ziegenweidgang im Frühjahr und Herbst zur Zeit der allgemeinen Akzung mit 25—40 %.
3. Erteilung der notwendigen Weisungen an die Forstbeamten betr. Aufrüstung, Transport, Sortierung und Verwendung des Holzes. Ausschcheidung der Sortimente für den innern Bedarf.
4. Einschränkung der Holzeinfuhr : Rundholz und Bretterwaren.
5. Tarifiermäßigung für Transport von Holz schweizerischer Provenienz.
6. Tragung von 50 % der Prämien für die obligatorische schweizerische Unfallversicherung Luzern.
7. Subventionierung der Erstellung von rationellen Sägereien und Fräsereien in den Gemeinden mit den nötigen Zufahrten.“

Herr Ständerat Bertoni gab dann auch über die in Behandlung stehenden Fragen ein sehr umfassendes Votum ab. Ein großer Teil davon ist wortgetreu in unserer Arbeit über die Wiederherstellung der Gebirgsgegenden wiedergegeben worden („Journal forestier“, 1928, Nr. 12), so daß wir uns begnügen können, die Leser darauf zu verweisen.

Wir selbst hatten auch Gelegenheit, unsern Standpunkt darzulegen. Es geschah dies laut Protokoll ungefähr wie folgt :

„Das Schwergewicht der Bestrebungen zugunsten der Gebirgsgegenden muß auf eine Besserung der Zustände in der Alp- und Forstwirtschaft zielen, weil bei diesen beiden Hauptwirtschaftszweigen der Bergbevölkerung häufig Mißbrauch entstanden ist.

Der Rückgang der Alpwälder, der einzig und allein dem Eingriff des Menschen zuzuschreiben ist, hat schon längst das zulässige Maß überschritten. Die Entwaldung steiler Hänge und der Einzugsgebiete der Wildbäche hat zur Folge gehabt, daß Lawinen entstanden sind und

Muhrgänge sich gebildet haben, die das Zerstörungswerk des Menschen vervollständigten.

Es handelt sich daher nun darum, diesen Mißbräuchen Halt zu gebieten. Wie kann das geschehen? In der Forstwirtschaft ist dank der eidgenössischen und kantonalen Gesetze, die seit mehr als 50 Jahren erlassen wurden, etwelsche Ordnung geschaffen worden. Die ausgedehnten Kahlschläge gehören der Vergangenheit an. Es sind Fortschritte erzielt worden in der Auspflanzung der Waldlücken, in der Erweiterung der Wegneze, in der Durchführung der Schläge und des Holztransportes. Immerhin sind noch manche Schwierigkeiten zu überwinden.

Vor allem ist es der Ziegenweidgang, der immer noch in unsern Gebirgswaldungen unermesslichen Schaden verursacht. Um zu beweisen, wie die Behörden und die Bevölkerung wenig Verständnis in dieser Hinsicht zeigen, sei folgendes Beispiel angeführt. In einer Gemeinde ist die 300köpfige Ziegenherde plötzlich in einen Wald getrieben worden, der seit langer Zeit dem Weidgang geschlossen war. Es waren darin prachtvolle Lärchenjungwüchse, die in zwei Tagen vollständig vernichtet wurden, da die Ziegen die bis mannhohen jungen Lärchen entrindest haben.

Der Ziegenweidgang muß daher geregelt werden. Bei dieser Gelegenheit sei noch an das Krebsübel der Gemeinazug, die in gewissen Talschaften, zum größten Nachteil der Mehrheit der Bevölkerung, noch ausgeübt wird, erinnert und auch die Tatsache erwähnt, daß die Ziegen oft in zu großer Zahl von wohlhabenden Bauern gehalten werden. Die Ziege muß die Kuh des armen Mannes bleiben.

Es ist aber auch unbedingt notwendig darauf zu dringen, daß die eigentliche Alpwirtschaft intensivere, vernünftiger Betriebsmethoden einführt. Wohl ist bereits durch namhafte Subventionen der Bau von Stallungen, Brunnen und Wegen ermöglicht worden. Aber noch zu oft geschieht die Beweidung derart, daß die Futtermittel nicht richtig ausgenutzt werden und namentlich der Wald in Mitleidenschaft gezogen wird, weil das Vieh sich häufig dort aufhält, trotzdem es daselbst nur spärliche Nahrung von untergeordneter Qualität findet.

Eine Verbesserung der gegenwärtigen Zustände in der Alp- und Forstwirtschaft wird daher namentlich durch Einführung einer fortschrittlichen Alpwirtschaft erreicht.

Die Lösung könnte auf die Art gesucht werden, daß jede öffentliche Verwaltung, die Eigentümerin von Wald und Weide ist, einen Wirtschaftsplan nach Art der Waldwirtschaftspläne aufstellen lassen müßte, worin die Beziehungen zwischen den Alpen und Waldungen und der Betriebe dieser Wirtschaftszweige geregelt werden. Der Kanton Waadt besitzt schon solche „aménagements sylvo-pastoraux“ und ist mit ihrer Aufstellung und Anwendung sehr zufrieden.

Der Uebergang der Natural- zur Geldwirtschaft, der die gegenwärtige Lage der Gebirgsbevölkerung verursachte, hat es nötig gemacht, die Arbeitsgelegenheiten zu vermehren. Der Bund hat durch die Unterstützung von zahlreichen Aufforstungs-, Verbauungs- und Wegprojekten, deren Kosten sich auf mehrere Millionen Franken belaufen und die dank des hohen Subventionsansatzes eine willkommene Einnahmequelle bilden, diese Bestrebungen gefördert. Zu bedauern ist, daß die einheimische Bevölkerung die Arbeiten oft nicht selber ausgeführt, sondern es vorgezogen hat, sie fremden Unternehmern zu übergeben, wodurch das Geld aus dem Lande ging. Es ist dies ein wunder Punkt, der von der Kommission ernstlich geprüft werden sollte.

Aber auch sonst bildet der Wald eine bedeutende Einnahmequelle für die Bevölkerung, weil sie darin während eines großen Teils des Jahres Beschäftigung findet. Die Anpflanzungen, Säuberungen, Durchforstungen, Schläge könnten an vielen Orten systematischer durchgeführt werden, so daß stets einige Arbeitskräfte daselbst ihr Auskommen fänden. Freilich müssen dann auch der Holzverkauf besser organisiert und die Wegnetze ausgebaut werden. Es liegt im Gebirgswald ein großer Reichtum verborgen, der entweder nicht richtig verwertet oder, was noch zu oft der Fall ist, mißbraucht wird. Das eidgenössische Departement des Innern trägt sich seinerseits mit dem Gedanken, eine Erhöhung der Bundessubvention für den Bau von Waldwegen im Alpengebiet vorzuschlagen. Das übrige steht im Machtbereich der Kantone, die durch Förderung des Einrichtungswesens und der Pflege der Bestände dahin trachten müssen, den Ertrag der Gebirgswaldungen — was sicher möglich ist — zu erhöhen.“

Im Laufe der Verhandlungen griff wieder Herr Ständerat Bertoni in die Diskussion ein, um das Verlangen nach einer Regelung der Ziegenweide zu unterstützen.

Schließlich unterbreitete die II. Subkommission der Gesamtkommission mehrere Anträge, die aber in den späteren Sitzungen noch wesentlich abgeändert wurden. Es genügt daher, wenn wir sie weiter unten in ihrer endgültigen Fassung geben.

In der zweiten Sitzung der Gesamtkommission gab Herr Ständerat Dr. Moser wie folgt Aufschluß über die Ansicht dieser II. Subkommission in bezug auf die forstlichen Fragen:

„Eine bessere Ausnützung der Gebirgswaldungen, speziell in abgelegenen Gebieten, ist anzustreben, wobei besonders hervorgehoben werden muß, daß gerade die forstlichen Arbeiten guten Verdienst bringen. In vielen Gebirgsgegenden wurde aber übernutzt und sind deshalb Aufforstungen öfters ein dringendes Bedürfnis. Diese Verhältnisse veranlassen die Kommission zu den Vorschlägen, die unter dem Titel Forst-

wirtschaft gemacht wurden. Bei diesen Maßnahmen kann es sich aber nicht darum handeln, guten Weideboden aufzuforsten, selbst in solchen Fällen nicht, wo dies vielleicht im Interesse eines bessern Wasserregimes liegen würde. Die Aufforstung kann und soll aber gefördert werden in steilen Gebieten, Krächen, gefährlichen Einzugsgebieten von Wildwassern. Die letzten Wasserkatastrophen haben mit aller Deutlichkeit gezeigt, daß eine Verbesserung des Wasserregimes in verschiedenen Gegenden erforderlich sind. Damit in direkter Verbindung steht die Förderung der Reglung der Schmalviehweide.“

Anfangs 1928 bekam auch das eidgenössische Departement des Innern Gelegenheit, sich zu den Anträgen zu äußern. Am 24. Februar 1928 teilte diese Behörde durch folgenden Brief ihren Standpunkt mit :

Herrn Nationalrat Baumberger,
Zürich.

Herr Nationalrat !

Mit Schreiben vom 5. Januar abhin ersuchen Sie uns um unsere Ansichtäußerung über die Anregungen, welche die mit der Begutachtung der Motion betreffend Bekämpfung der Entvölkerung der Gebirgsgegenden betraute Kommission in bezug auf die Arbeiten macht, die der Unterstützung durch den Bund in Anwendung des Bundesgesetzes über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902 teilhaftig sind.

Was die Erhöhung der Subvention an die Erstellung von Waldwegen anbetrifft, können wir Ihnen mitteilen, daß wir uns mit dieser Frage bereits beschäftigt und den Entwurf einer diesfälligen Botschaft vorbereitet haben. Wir warten mit der Vorlage derselben an den Bundesrat nur zu, bis wir die Gesamtheit der von Ihrer Kommission zu stellenden Vorschläge kennen. Von jeher waren wir auch der Auffassung, daß es gerechtfertigt erscheint, den Kantonen die Verpflichtung finanzieller Mitbeteiligung an diesen Arbeiten aufzuerlegen, denn eine solche wird sicherlich zur Beschleunigung der Erstellung guter Abfuhrwege in unsern Alpenwaldungen beitragen.

Dagegen können wir uns mit dem Vorschlag nicht einverstanden erklären, an sämtliche Arbeiten, welche in Verbindung mit Aufforstungen im Gebirge stehen, die gesetzlich zulässigen Höchstbeiträge des Bundes, ohne irgendwelchen Unterschied zu gewähren. In der Tat haben von den uns eingereichten Projekten für das Hochgebirge nicht alle die gleiche Bedeutung und Dringlichkeit. Es wäre daher unangebracht und zugleich für die Finanzen des Bundes von Nachteil, dem Bundesrat jegliche Möglichkeit zu entziehen, die Ausführung der Projekte je nach ihrer Bedeutung und Notwendigkeit zu begünstigen, zu verzögern oder selbst zu verhindern. Zudem sind die Minimalansätze der

hauptsächlichsten forstlichen Subventionen im allgemeinen hoch genug, um einen Bodenbesitzer, der aus persönlichen Gründen an der Ausführung eines Projektes hängt, das für die Allgemeinheit wenig Interesse bietet, solche zu ermöglichen, ohne ihn deshalb dem Ruin auszusetzen.

Mit Befriedigung haben wir vernommen, daß Ihre Kommission in der Regelung der Schmalviehweide eine notwendige Ergänzung der Aufforstung sieht. Wir glauben, daß auf diesem Gebiet, bei gutem Willen von beiden Seiten, man zu einer Verständigung gelangen kann, die sowohl den Waldeigentümer als den Besitzer von Ziegen und Schafen berücksichtigt.

Bei dieser Gelegenheit stellt sich selbstverständlich die Frage der Weidhütung und wir können leicht begreifen, daß alle diejenigen, welche sich für die Förderung der Land- und Forstwirtschaft im Gebirge interessieren, danach trachten, den allgemeinen Weidgang (Gemeinazung), im Herbst, Winter und Frühjahr zu bekämpfen. Wir anerkennen gerne, daß die Stellung des Weidganges unter Hut einen Fortschritt bedeutet und es ist dies ein Vorschlag, der Berücksichtigung verdient. Ueber die Mittel zur Verwirklichung dieses Fortschrittes kann man dagegen verschiedener Ansicht sein. Vorerst möchten wir feststellen, daß das Bundesgesetz über die Forstpolizei den Fall der Gewährung einer Bundesubvention an die Kosten der Hut des Viehes nicht vorsieht. Zudem sind wir der Ansicht, daß solche Beiträge nicht notwendig sein sollten, indem das Vieh, einmal der Hut unterstellt, gewiß besser als vorher gedeihen wird, wodurch dem Besitzer ein direkter Vorteil erwächst. Dies wird dadurch bestätigt, daß eine ganze Zahl von Gemeinden die Hut freiwillig eingeführt haben, ohne daß hierfür Beiträge in Aussicht gestellt oder nachgesucht worden wären. Immerhin wissen wir wohl, daß dieser Vorteil nicht hinreicht, um sämtliche Gebirgsbewohner zu diesem Schritt zu bewegen und daß es nötig sein wird, um ihn schnell zu verwirklichen, eine Entlastung in Aussicht zu stellen; wir sind jedoch der Ansicht, daß hierzu andere Mittel als Beiträge an die Entschädigung der Hirten zur Anwendung kommen sollten, weil deren zweckmäßige Verwendung unmöglich kontrolliert werden kann. Eine Lösung ließe sich in der Schaffung von Kleinviehzuchtgenossenschaften (Ziegen und Schafe) finden, die eventuell der Vergünstigung von Bundesbeiträgen in Anwendung des Bundesgesetzes betreffend die Förderung der Landwirtschaft teilhaftig gemacht werden könnten. Diese Lösung hätte den weitern Vorteil, unmittelbar auf eine Hebung der Kleinviehzucht einzuwirken, während eine einfache Hut nur auf indirektem Wege zum Ziele führen dürfte.

Indem wir für weitergehende Aufschlüsse zur Verfügung stehen, benutzen wir den Anlaß zur Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Das Departement des Innern: (sig.) C h u a r d.

In den Sitzungen, die Ende Oktober 1928 in Bern stattfanden, wurden die einzelnen Anträge noch einmal einer gründlichen Prüfung unterworfen.

Zunächst wurde der Antrag betreffend die Erhöhung der Subventionen zugunsten der Waldwege, unter der Bedingung, daß die Kantone auch eine Unterstützung zusprechen, bestätigt. Man fügte aber den berechtigten Wunsch hinzu, daß bei der Subventionierung von Alp- und Waldweganlagen nach gleichen Grundsätzen verfahren werde. Allerdings kam in der Subkommission selbst kein Vorschlag in diesem Sinne zustande, da ein Teil der Mitglieder der Ansicht war, daß der Bodenerwerb mit in Berücksichtigung zu ziehen sei, während andere die gegenteilige Ansicht vertraten. Es wird Sache der beteiligten Verwaltungen bleiben, einheitliche Grundsätze aufzustellen.

Der zweite Antrag betrifft die Erhöhung der Bundesunterstützung für denjenigen Teil der Aufforstungsarbeiten, welcher gesetzlich höchstens 50 % bekommen kann (Bachverbau, Wege, Einzäunungen, Bodenerwerb). Das eidgenössische Departement des Innern hatte eine allgemeine Erhöhung dieser Subventionsansätze abgelehnt; die Subkommission beschloß dann auch, ihren Antrag dahin abzuändern, daß diese höchsten Beiträge nur bei außerordentlichen Verhältnissen zu bewilligen seien.

Bei der ersten Sitzung hatte endlich die Subkommission II beschlossen, daß die Subventionierung forstwirtschaftlicher Arbeiten im Gebirge eine Regulierung der Schmalviehweide zur Voraussetzung haben müsse. Andererseits hatte am 24. November 1927 die Volkswirtschaftskammer des Berner Oberlandes eine Eingabe in bezug auf die Ziegenhaltung eingereicht, von der bereits in dieser Zeitschrift die Rede gewesen ist, denn in der Nummer vom Juni 1928 hat Herr Dr. Fankhauser, eidgenössischer Forstinspektor, im Auftrag des Forstpersonals des Berner Oberlandes eine Erwiderung auf diese Eingabe veröffentlicht, die dann auch der Kommission unterbreitet wurde. Die Subkommission und nach ihr auch die Gesamtkommission sahen sich dabei veranlaßt, auf diesen Antrag zurückzukommen.

Die Diskussion wurde, im Schoße der Unterkommission, durch ein Votum des Präsidenten, Herrn Ständerat Moser, eingeleitet, der sich wie folgt ausdrückte :

„Die Regelung des Ziegenweidganges ist nicht nur eine sehr wichtige, sondern auch eine sehr schwierige Frage. Die Eingabe der Volkswirtschaftskammer des Berner Oberlandes enthält Irrtümer, die mit der Praxis und mit den Tatsachen nicht übereinstimmen. Mit der Abnahme des Ziegenbestandes ging Hand in Hand eine Zunahme des Rindviehbestandes, d. h. die ehemaligen Ziegenbesitzer sind Rindviehbesitzer geworden. Gebiete, die von der Öffentlichkeit angekauft und aufgeforstet

wurden, können unmöglich als Weideland benutzt werden. Viele Gemeinden haben auch in Gebieten, wo nicht öffentlich aufgeforstet wurde, von sich aus den Ziegenweidgang verboten, weil dessen Schaden ein ganz gewaltiger war und in keinem Verhältnis stand zum Nutzen der Ziege. Auf keinen Fall dürfen den Ziegen die obersten Aufforstungsgebiete freigegeben werden. Der Kanton Bern hilft den Ziegenbesitzern so, daß er einen Beitrag zahlt an den Pachtzins für das Ziegenweideland; daran sollte auch der Bund etwas zahlen.“

Herr Ständerat Bertoni führte dann aus: « Depuis 50 ans, je m'occupe de la question en Suisse comme à l'étranger. C'est ce qui m'a permis d'aiguiser mon sens d'observation et d'arriver à des conclusions précises en la matière.

Je présente quelques postulats, dont voici la teneur :

- 1° Le pacage par la chèvre (mayens et alpages) est le moyen d'utilisation de la montagne qui exige le moins de capital. Il est presque inséparable de l'institution économique de l'« Allmend ». C'est l'exemple le plus typique de la culture extensive.
- 2° L'« Allmend » et le droit de vaine pâture dans les régions montagneuses constituent une sorte de communisme primitif suffisant pour garantir à la population un minimum de richesse suffisante pour la mettre à l'abri du paupérisme absolu. Dans cette forme de communisme d'usage, il est juste de dire que la chèvre est la vache du pauvre et qu'elle constitue avec l'« Allmend » une garantie contre le paupérisme.
- 3° D'autre part, cette forme primitive est à peu près incompatible avec toute intensification rationnelle de l'agriculture et avec la mise en valeur des forêts. De la sorte, la chèvre entretient le paupérisme encore plus qu'elle nourrit le pauvre.
- 4° L'Etat moderne a donc le droit et le devoir d'exiger la transformation de l'économie primitive des régions à chèvres, afin d'en obtenir le maximum de rendement, sans oublier toutefois que cette augmentation de la richesse publique pourra conduire à une augmentation des cas d'assistance ainsi qu'à une diminution de la possibilité de s'alimenter par ses propres moyens.
- 5° La main-mise sur les moyens d'existence de la population pauvre en vue de l'augmentation de la richesse générale constitue donc une sorte d'expropriation pour cause d'utilité publique. Supprimer un droit de pacage pour favoriser la création de forêts et d'usines de forces motrices au bénéfice des industries et des villes, est sans doute exproprier le pauvre au bénéfice du riche; cette expropriation doit donc être indemnisée.

- 6° L'indemnité devrait consister dans la formation d'autres moyens d'existence (par exemple par des améliorations foncières); toutefois des indemnités en argent peuvent être nécessaires.
- 7° Particulièrement pour ce qui se rapporte aux reboisements, il est recommandable d'obtenir, éventuellement d'imposer, moyennant indemnité, la renonciation absolue à la chèvre pendant une période minimum de 10 ans. Ce sera la meilleure manière de passer de la « Ziegenwirtschaft » à la « Rindviehwirtschaft ».
- 8° Il ne faut pas trop compter sur la clôture des plantations dont le moindre inconvénient est de susciter des responsabilités excessives aux autorités et, par cela même, d'éloigner du pouvoir les personnes les mieux qualifiées pour l'exercer.
- 9° Dans tous les cas, le cheptel suisse de chèvres doit être diminué. Si la chèvre reste la vache du pauvre et si l'« Allmend » constitue un fond de garantie contre le paupérisme, on ne saurait admettre comme légitime l'exploitation de l'« Allmend » à l'aide de gros troupeaux de chèvres par des propriétaires aisés et même riches. Les petits propriétaires ont tout intérêt à combattre cette exploitation qui se produit à leur préjudice. Les communes bourgeoises devraient être tenues de fixer un maximum de chèvres pour chaque exploitation.»

(Schluß folgt.)

Mitteilungen.

† Forstinspektor Franz Schwyzer von Buonas.

Donnerstag, den 15. November 1928, starb in Luzern ganz plötzlich, infolge eines Schlaganfalles, Herr Forstinspektor und Oberstleutnant Franz Schwyzer von Buonas. Der prachtvoll gelegene Familiensitz Dorrenbach, östlich von Luzern, den der Verstorbene erst vor Jahresfrist heimelig und reizend hatte restaurieren lassen, mußte nun so ganz unerwartet als Totenhaus dienen.

Herr Franz Schwyzer von Buonas ist geboren am 12. August 1880 als einziger Sohn des Kantonsoberförsters Franz Albert Schwyzer von Buonas und der Josefa Rüttimann. — Der liebe Dahingeshiedene besuchte die Schulen von Zug und Luzern und hierauf zog er als flotter Mosensohn an die forstliche Abteilung der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich und an die Forstakademie in München. Die Praktikantenzeit verbrachte er in Solothurn und beschäftigte sich dann, nach Ablegung der Prüfungen, als Forstingenieur im Kanton Luzern besonders mit der Ausarbeitung von Wirtschaftsplänen und von Meliorationsprojekten im ersten und dritten Kreise.